

Anlage 1

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Approbationsurbunde

Herm/Frau
geboren am _____ in _____
wird mit Wirkung vom _____ die

Approbation als Apotheker

erteilt.
Die Approbation berechtigt zur Ausübung des Berufes als Apotheker entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

_____, den _____
Dienstsiegel _____ Bezirksarzt _____

Verwaltungsgebühr:

Anlage 2

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Approbationsurkunde

Herm/Frau
geboren am _____ in _____
wird mit Wirkung vom _____ die

Approbation als Apotheker

erteilt.
Die Approbation berechtigt zur Ausübung des Berufes als Apotheker auf experimentell pharmakologisch-toxikologischem und chemisch-analytischem Gebiet entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

_____, den _____
Dienstsiegel _____ Bezirksarzt _____

Verwaltungsgebühr:

Anlage 3

zu § 9 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Staatliche Erlaubnis

Herm/Frau
geboren am _____ in _____
Staatsbürgerschaft: _____
wird mit Wirkung vom _____

für die Dauer des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik die

Erlaubnis zur Ausübung des Berufes als Apotheker

erteilt.
Die staatliche Erlaubnis berechtigt zur Ausübung des Berufes als Apotheker entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

Auflagen: _____, den _____

Dienstsiegel _____ Bezirksarzt _____
Verwaltungsgebühr: _____

**Anordnung Nr. 2¹
über das Statut des Oberfischmeisteramtes
für Ostsee- und Küstenfischerei der DDR
vom 28. Januar 1977**

Die Anordnung vom 30. September 1974 über das Statut des Oberfischmeisteramtes für Ostsee- und Küstenfischerei der DDR (GBl. I Nr. 53 S. 491) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Oberfischmeisteramt ist rechtsfähig und Haushaltsorganisation. Es untersteht dem Generaldirektor der WB Hochseefischerei. Sein Sitz ist Rostock.“

§ 2

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Oberfischmeister ist dem Generaldirektor der WB Hochseefischerei unterstellt und diesem für die Durchführung seiner Aufgaben rechenschaftspflichtig.“

§ 3

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Struktur- und Stellenplan des Oberfischmeisteramtes werden vom Generaldirektor der VVB Hochseefischerei bestätigt.“

— § 4

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Oberfischmeister wird durch den Generaldirektor der VVB Hochseefischerei berufen und abberufen.“

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1977

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. Wa n g e

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 30. September 1974 (GBl. I Nr. 53 S. 491).